

Ordnungsamt

32 kb-gl

Biberach, 25.11.2021

Beschlussvorlage

**Drucksache
Nr. 2021/277**

Beratungsfolge			Abstimmung			
Gremium		Datum		Ja	Nein	Enth
Hauptausschuss	nicht öffentlich	24.01.2022	Vorberatung			
Gemeinderat	öffentlich	03.02.2022	Beschlussfassung			

Weiterentwicklung Kreisfeuerlöschverband Biberach - Neufassung der Verbandssatzung; Weisungsbeschluss; Ausblick

I. Beschlussantrag

1. Die Stadt Biberach stimmt der Konzeption zur Weiterentwicklung des Kreisfeuerlöschverbandes Biberach mit den dargestellten Rahmenbedingungen zu.
2. Der Gemeinderat ermächtigt den Vertreter der Stadt in der Verbandsversammlung des Kreisfeuerlöschverbandes Biberach, der Neufassung der Verbandssatzung zuzustimmen.
3. Der Gemeinderat nimmt die Auswirkungen der Strukturreform des Kreisfeuerlöschverbandes für die Stadt Biberach zur Kenntnis.

II. Begründung

Die vorliegenden Ausführungen lassen sich in zwei Abschnitte unterteilen:

Zum einen beruhen sie auf einer Mustervorlage des Landratsamtes, welche allen kreisangehörigen Kommunen zur Verfügung gestellt wurde, um kreisweit eine homogene Informationsgrundlage für die Beschlussfassungen in den einzelnen Gemeinderäten zu schaffen (Punkte 1. – 8.).

Zum anderen beleuchten sie den status quo sowie die Auswirkungen der Strukturreform explizit in Hinblick auf die Stadt Biberach sowie die Stützpunktfeuerwehr Biberach mit den drei Einsatzabteilungen (Punkte 8. ff.).

1. Vorbemerkung

Alle 45 Städte und Gemeinden des Landkreises Biberach sowie der Landkreis Biberach bilden den Kreisfeuerlöschverband Biberach (KFLV) als Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ). Die Gründung des Verbandes erfolgte im Jahr 1949. Wichtige Aufgabe des KFLV ist die Sicherstellung der Überlandhilfe im gesamten Landkreis entsprechend § 26 Feuerwehrgesetz (FwG). Zur Sicherstellung einer wirksamen Überlandhilfe wird bislang insbesondere die komplette Ausrüstung und Unterhaltung der Gemeindefeuerwehren der Städte Biberach, Laupheim, Riedlingen, Bad Schussenried, Ochsenhausen, Bad Buchau sowie der Gemeinde Erolzheim beschafft, organisiert und finanziert („Stützpunktfeuerwehren“). Zur Ausrüstung gehören sämtliche für eine leistungsfähige Feuerwehr notwendigen Fahrzeuge und Geräte sowie die Ausstattung der Angehörigen der Stützpunktfeuerwehren mit Schutz- und Dienstkleidung. Der Verband unterhält und betreibt zudem in Biberach eine Kreisgerätewerkstatt mit Schlauchpflege, eine Atemschutzübungsanlage sowie eine Atemschutzwerkstatt für alle Feuerwehren im Landkreis.

Neben den Kostenersätzen für kostenpflichtige Einsätze finanziert sich der KFLV in erster Linie über die Verbandsumlage, die jährlich in der Haushaltssatzung festgesetzt wird. Die Verbandsumlage ist mit 45 Prozent vom Landkreis, 38 Prozent von den sieben Gemeinden mit Stützpunktfeuerwehren sowie mit 17 Prozent von den übrigen 38 Verbandsgemeinden aufzubringen. Die Verbandsumlage im Jahr 2021 beträgt insgesamt 1,6 Mio. Euro.

2. Weiterentwicklung des Kreisfeuerlöschverbandes

Aus der Mitte der Verbandsmitglieder wurden in der Vergangenheit immer wieder diverse Kritikpunkte und Nachteile an der Struktur und Aufgabenerfüllung des KFLV thematisiert:

- Verbandsumlage: Kostenverteilung nicht gerecht; Gemeinden profitieren überproportional bzw. werden benachteiligt.
- Stützpunktfeuerwehren: Je nach Sichtweise zu gut/zu schlecht ausgestattet. Vorwurf, dass die Alarmierungs- und Ausrückeordnung sehr stark auf die Stützpunktwehren ausgerichtet ist, obwohl ein Teil der Einsätze auch mit anderen Feuerwehren abgearbeitet werden könnte.
- Zentrale, gemeinsame Beschaffungsvorgänge werden durch viele notwendige Abstimmungen erschwert und verzögert.
- Kostenersätze: Bemängelt wird, dass ein Teil der Arbeiten durch die Wehren erfolgen muss (z. B. Verteilung der Einsatzentschädigungen auf die Feuerwehrangehörigen, die im Einsatz waren). Auch die Abrechnung hauptamtlicher Feuerwehrkommandanten ist problematisch.
- Weitere Themen: Bereitschaftsdienste, Entschädigungen, Prüfpflichten, Werkstattleistungen entsprechen nicht den Erwartungen.

In seiner Sitzung am 3. März 2016 hat der Verwaltungsrat des KFLV deshalb beschlossen, einen Arbeitskreis zur Weiterentwicklung des KFLV einzurichten. Aufgabenstellung war, den Verband und seine Organisation in allen Facetten zu beleuchten, ergebnisoffen zu bewerten und Vorschläge für eine zukunftsfähige Ausrichtung zu erarbeiten. Im Prozessverlauf wurde festgelegt, sich im Rahmen der Erarbeitung eines Zukunftskonzeptes auf die **drei Grundthemen** zu konzentrieren:

- **Zuständigkeit** für die Ausstattung und Ausrüstung der Stützpunktfeuerwehren; neue Aufgabengewichtung zugunsten der Stützpunktgemeinden und damit näher an den Regelungen des Feuerwehrgesetzes.

- Sicherstellung und Ausgestaltung der **Überlandhilfe** (Zuschüsse für Beschaffungen, Abrechnungssystematik).
- Ausbau zentraler **Dienstleistungen** (Kreisgerätewerkstatt mit Schlauchpool und Atemschutzwerkstatt, Kreisausbildung, Atemschutzübungsanlage) mit Auswirkungen auf die Finanzierung des KFLV.

Drei grundsätzlich mögliche **Strukturen** wurden ausführlich besprochen, erläutert und ausgearbeitet:

- Status quo
- Status-quo ohne Berücksichtigung der Steuerkraftkomponente bei der Bemessung der Umlage der Stützpunktfeuerwehren
- Rückdelegation der Ausrüstung und Ausstattung der Feuerwehren auf die Stützpunktgemeinden, neuer Umlageschlüssel und Stimmverteilung („Rückdelegation von Aufgaben auf die Stützpunktgemeinden“)

3. Anforderungen, Erwartungen und Ziele einer Strukturreform des KFLV

Folgende **Ziele** wurden definiert:

- Stützpunktfeuerwehren bleiben mit effizienten und schlagkräftigen Strukturen erhalten;
- Stärkung der Eigenverantwortung und Zuständigkeit für die Städte und Gemeinden als Träger der Feuerwehren;
- Klare Zuständigkeiten und Aufgabenverteilung zwischen Städten/Gemeinden und KFLV;
- Konzentration des KFLV auf zentrale, übergreifende Themen und Einrichtungen für alle Verbandsmitglieder (Kreisgerätewerkstatt mit Schlauchpflege, Atemschutzwerkstatt, Kreisausbildung, Atemschutzübungsanlage etc.);
- Sicherstellung der Überlandhilfe im Landkreis;
- Ausbau der zentralen Dienstleistungen der Kreisgerätewerkstatt.

Das Modell mit einer Rückdelegation von Zuständigkeiten stellt eine grundlegende Strukturreform dar und wurde deshalb umfassend untersucht und bewertet. Die Verbandspflege des KFLV wurde von der Arbeitsgruppe beauftragt, dieses Modell weiter zu bearbeiten und aufzubereiten. Die Auswirkungen einer möglichen Reform sind mit dem Regierungspräsidium Tübingen besprochen. Aus Sicht des Bezirksbrandmeisters gibt es keine Einwände gegen eine Umsetzung. Insbesondere die Überlandhilfe kann mit der Reform auch zukünftig sichergestellt werden.

4. Gemeinsam erarbeitete Ergebnisse im Arbeitskreis und Arbeitsgruppen

In Gesprächsrunden im Februar und März 2021 sowie im abschließenden Workshop am 25. März 2021 haben die Mitglieder des Arbeitskreises, Vertreter der Stützpunktgemeinden, Kreisfeuerwehrverband, Verbandsvorsitzender und Verbandspflege viele Überlegungen und Vorschläge diskutiert und bewertet. Unter Berücksichtigung verschiedener Positionspapiere der Städte Biberach und Laupheim, der Stützpunktgemeinden Erolzheim, Bad Buchau und Bad Schussenried sowie der Stadt Ochsenhausen haben sich die Teilnehmer auf ein modifiziertes Modell verständigt und eine Empfehlung zur Beschlussfassung in der Verbandsversammlung ausgesprochen („KFLV 2.0“).

5. Wesentlicher Inhalt der gemeinsamen Empfehlung („KFLV 2.0“)

5.1. Ausrüstung und Ausstattung der Feuerwehren: Rückdelegation von Aufgaben auf die Städte und Gemeinden; Sonderregelung für Drehleiterfahrzeuge

Die vom KFLV erworbenen Vermögensgegenstände einschließlich der Fahrzeuge verbleiben im Eigentum des Verbandes und werden den Städten und Gemeinden zur Nutzung überlassen. Im Gegenzug übernimmt die jeweilige Kommune die laufenden Unterhaltungs- und Betriebskosten. Ersatzbeschaffungen werden vom Verband nicht mehr durchgeführt. Diese erfolgen in eigener Zuständigkeit durch die Städte und Gemeinden.

Im Rahmen der Sicherstellung der Überlandhilfe im gesamten Landkreis kommt den Drehleiterfahrzeugen eine zentrale Bedeutung zu. Der KFLV soll deshalb weiterhin für die kreisweite Beschaffung dieser Fahrzeuge im Rahmen einer kreisweiten Bedarfsplanung zuständig sein.

5.2. Sicherstellung der Überlandhilfe: Weitere Fahrzeuge für die Überlandhilfe – Förderung/Zuschusssystem

Die Sicherstellung der Überlandhilfe im gesamten Landkreis ist weiterhin ein zentrales Anliegen aller Verbandsmitglieder. Deshalb soll der KFLV die Löschbezirke auch künftig in Abstimmung mit allen Beteiligten festlegen und mit dazu beitragen, dass es leistungsfähige Feuerwehren im Landkreis gibt. Neben der Beschaffung der erforderlichen Drehleiterfahrzeuge soll der KFLV die zur Sicherstellung der Überlandhilfe notwendigen Beschaffungsmaßnahmen der Mitglieder nach einheitlichen Grundsätzen fördern. Voraussetzung ist, dass die Erforderlichkeit für den überörtlichen Einsatz festgestellt wird. Vorgeschlagen wird eine Förderung in Anlehnung an die VwV-Z-Feu und eine Beschränkung auf bestimmte Fahrzeuge:

Bei der jeweilig zuständigen Stadt/Gemeinde verbleibt grundsätzlich ein Anteil von rund einem Drittel als Eigenanteil. Über die Gewährung von Zuschüssen und eigenen Beschaffungen entscheidet die Verbandsversammlung im Rahmen der Haushaltsplanberatungen. Grundlage ist ein kreisweiter Bedarfsplan. Die folgenden Grundsätze sollen in diesem Zusammenhang gelten:

- Beschaffung der Fahrzeuge über die Städte und Gemeinden in eigener Zuständigkeit.
- Grundlage für einen Zuschuss bei Fahrzeugen für die Überlandhilfe bildet ein kreisweiter Bedarfsplan. Die vorgelegte Liste der Sonderfahrzeuge ist jeweils entsprechend den Entwicklungen/Anforderungen anzupassen und fortzuschreiben.
- Der KFLV kann weiterhin Beschaffungen in eigener Zuständigkeit durchführen. Insbesondere kann der KFLV für die Überlandhilfe Fahrzeuge beschaffen, soweit diese über den eigenen örtlichen Bedarf hinausgehen. Auch hier wird die Notwendigkeit über die Bedarfsplanung nachgewiesen.

5.3. Kreisgerätewerkstatt (KGW)

Die Dienstleistungen in der KGW sollen ausgeweitet werden. Grundlage bildet hier die Überarbeitung des Gerätewart-Handbuchs. Hierzu wurde eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die ihre Arbeit bereits aufgenommen hat. Als Grundlage zur Diskussion stehen (nicht abschließend, inhaltlich noch nicht bewertet): Jährliche Prüfungen (Elektro, Leitern, Pumpen, Aggregate, Saugschläuche, Sondergeräte, Fahrzeug UVV, Fahrzeugaufbau), TÜV, Sonderprüfungen Bremsen LKW, Feuerwehr-TÜV, Funkwerkstatt (Sprechfunk und Alarmierung), Messgerätewerkstatt, zentrale Kleiderkammer, kreisweiter Atemschutzpool usw. Die Ausweitung des Aufgabenportfolios führt zu zusätzlichen personellen Ressourcen, die über die Verbandsumlage finanziert werden müssen.

5.4. Verwaltungs- und Querschnittsaufgaben

Die Durchführung von Sammelausschreibungen und der Abschluss von Rahmenverträgen sollen als Kernaufgabe des KFLV angesehen werden. Damit einhergehend ist eine entsprechende Personalkapazität mit Verbandsumlage-Finanzierung vorzusehen.

5.5. Überlandhilfe: Einsatzabrechnungen

Mit der Rückdelegation geht auch die Zuständigkeit für die Einsatzabrechnungen auf die jeweiligen Städte und Gemeinden über. Die Städte und Gemeinden können grundsätzlich alle kostenpflichtigen Einsätze nach Maßgabe des § 34 Feuerwehrgesetz (FwG) abrechnen (Personal und Fahrzeuge). Dies betrifft auch alle kostenpflichtigen Einsätze, die im Rahmen der Überlandhilfe nach § 26 FwG geleistet werden. Nach dieser Vorschrift haben sich die Gemeindefeuerwehren gegenseitig auf Anforderung Hilfe zu leisten, sofern die Sicherheit in der eigenen Gemeinde dadurch nicht wesentlich gefährdet wird. Die Kosten der Überlandhilfe hat nach den Regelungen im Feuerwehrgesetz der Träger der Gemeindefeuerwehr zu tragen, dem Hilfe geleistet worden ist.

Es ist eine Regelung in der Verbandssatzung vorgesehen, wonach innerhalb der Verbandsmitglieder grundsätzlich nur der Aufwand des in den Überlandhilfeeinsatz eingebundenen Personals und Verbrauchsmaterial abgerechnet wird. Die für die zur Überlandhilfe erforderlichen Fahrzeuge wurden im Gegenzug komplett vom Verband finanziert bzw. können künftig gemeinschaftlich bezuschusst werden (vgl. Ziffer 5.1 und 5.2). Im Rahmen einer Einzelfallregelung (Härtefall) soll zusätzlich eine Regelung eingefügt werden, wonach eine Kostenübernahme in bestimmten (Härte-)Fällen nach vorheriger Einzelfallprüfung/Beschlussfassung entsprechend festgelegter Wertgrenzen durch den Verband übernommen werden.

Kostensätze gegenüber Dritten werden auch künftig in voller Höhe entsprechend den Regelungen des § 34 FwG abgerechnet. Die Hilfe leistende Gemeinde soll die Kosten des Einsatzes auch unmittelbar beim Kostenersatzpflichtigen erheben, wenn die Überlandhilfe aufgrund einer Vereinbarung oder der Festlegung des Einsatzgebietes beispielsweise über die Alarm- und Ausrückordnung erfolgte. Es ist vorgesehen, dass ein Kostenpflichtiger künftig nur noch eine Gesamteinsatzabrechnung von der Standortgemeinde erhält (kundenorientierte Lösung). Einsätze mit vollem Kostenersatz werden deshalb komplett mit der Standortgemeinde abgerechnet, damit von dort eine Weiterverrechnung gegenüber dem Kostenpflichtigen erfolgen kann. Das Ausfallrisiko verbleibt davon unberührt bei der Hilfe empfangenden Gemeinde. Können beispielsweise die Einsatzkosten beim Kostenpflichtigen nicht beigebracht werden, kann die Kostenforderung an die örtlich zuständige Gemeinde gerichtet werden (ohne Fahrzeugkosten).

5.6. Finanzierung: Festsetzung der Verbandsumlage

Mit der Umsetzung der Vorschläge zur Weiterentwicklung des KFLV ist auch eine Neufassung des Umlageschlüssels zur Festsetzung der Verbandsumlage erforderlich. Vorgesehen ist ein Umlageschlüssel entsprechend der Einwohnerzahl. Der Beitrag des Landkreises soll wie bisher bei einem Anteil von 45 Prozent liegen. Eine Modellrechnung auf Basis der Planwerte 2019 ist diesem Vorbericht als Anlage beigefügt (Anlage 1).

5.7. Verbandssatzung: Änderung einschließlich Stimmanteile der Verbandsmitglieder

Mit der geplanten Reform des KFLV müssen auch die entsprechenden Regelungen in der Verbandssatzung angepasst und fortgeschrieben werden. Neben den in Ziffer 5 genannten Punkten ist mit der Änderung der Organisations- und Finanzierungsstruktur auch eine Anpassung der Stimmanteile verbunden (Anlage 2). Die Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung soll

sich künftig an Einwohnerklassen orientieren. Künftig sollen die Verbandsmitglieder je angebrochene 1.000 Einwohner eine Stimme haben. Der Landkreis bleibt bei seinem Stimmrechtsanteil von 45 Prozent.

Entsprechend dem Vorschlag der Arbeitsgruppe wird darüber hinaus in § 2 (Aufgaben) die Notwendigkeit einer kreisweiten Bedarfsplanung ausdrücklich mit aufgenommen. § 3 (Überlandhilfe) stellt klar, dass alle Feuerwehren der Verbandsmitglieder entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zur Sicherstellung der Überlandhilfe bei der Alarmierung mit einbezogen werden. In § 4 (Übernahme der Einsatzkosten bei Überlandhilfe) wird präzisiert, dass bei kostenpflichtigen Einsätzen sämtliche Kosten mit der Standortgemeinde abgerechnet werden können, damit dann auch eine volle Weiterverrechnung gegenüber Dritten erfolgen kann.

Weitere Anpassungen in der Verbandsatzung belaufen sich darauf, dass notwendige Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats ohne persönliche Anwesenheit im Sitzungsraum durchgeführt werden können (Online-Sitzungen) und öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes im Internet auf der Internetseite des Landkreises erfolgen können.

Der Entwurf der Verbandsatzung sowie die Synopse zum Vergleich mit den aktuellen Satzungsregelungen sind in der Anlage 3 und 4) beigefügt.

6. Beschlussfassungen in den Gremien des Kreisfeuerlöschverbandes

Der Verwaltungsrat sowie die Verbandsversammlung haben in ihren Sitzungen am 12. Juli und 28. Juli 2021 der Konzeption zur Weiterentwicklung des KFLV einstimmig zugestimmt und die Verbandspflege des KFLV beauftragt, die Umsetzung des Konzeptes zum 1. Januar 2023 vorzubereiten.

In der Diskussion waren den Gremien folgende Punkte wichtig, die in der Verbandsatzung beziehungsweise in sonstiger geeigneter Form konkretisiert werden:

Beschaffung von Fahrzeugen und Geräten

Die Städte und Gemeinden werden künftig grundsätzlich in eigener Zuständigkeit die Beschaffung von Fahrzeugen und Geräten durchführen. Klarzustellen ist, dass der KFLV auch selbst im Rahmen der Haushaltspläne zur Sicherstellung der Überlandhilfe Fahrzeuge und Geräte beschaffen kann.

Abrechnung von Einsatzkosten bei Überlandhilfe

Die Vorgehensweise sowie die Abrechnungsgrundsätze bei Überlandhilfeeinsätzen ist klar geregelt und wird konkretisiert. Besonders hervorzuheben ist, dass die Regelungen des § 34 FwG über die Erhebung von Kostenersätzen für Leistungen der Gemeindefeuerwehren gegenüber Dritten unberührt bleiben. Das bedeutet, dass kostenpflichtige Einsätze gegenüber Dritten grundsätzlich komplett (einschließlich Fahrzeugkosten) abgerechnet werden können. Die Einsatzkosten einschließlich der Überlandhilfe sollen in den Fällen des § 34 FwG aus Gründen der Einheitlichkeit grundsätzlich über die hilfeempfangende Gemeinde abgerechnet werden. Beim Einsatz mehrerer Feuerwehren kann somit die Gesamtabrechnung in einem Kostenersatz erfolgen (kundenfreundliche Lösung).

Mitgliedsbeitrag an den Kreisfeuerwehrverband

Bisher leistet der KFLV die Mitgliedsbeiträge an den Kreisfeuerwehrverband für alle Verbandsmitglieder. Diese Vorgehensweise soll auch im Fall einer Reform beibehalten werden. Im Satzungsentwurf ist dies entsprechend berücksichtigt.

7. Kommunalrechtliche Erfordernisse und weitere Umsetzung

Eine Änderung der Verbandssatzung muss von der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahlen der Verbandsmitglieder beschlossen werden (§ 21 Abs. 2 GKZ). Hinsichtlich der umfangreichen Anpassungen sind die Hauptorgane der Verbandsmitglieder (Gemeinderäte bzw. Kreistag) entsprechend zu beteiligen (Weisungsbeschluss). Den Verbandsmitgliedern wurde vorgeschlagen, die Weisungsbeschlüsse bis Ende 2021 herbeizuführen. Die Beschlussfassung in der Verbandsversammlung kann Anfang 2022 mit Wirkung zum 1. Januar 2023 erfolgen.

8. Standpunkt sowie Ausblick der Stadtverwaltung Biberach

Im Folgenden der status quo sowie ein Ausblick auf die Auswirkungen der Strukturreform auf die Stadt Biberach, das Sachgebiet Brand und Bevölkerungsschutz und die Freiwillige Feuerwehr.

8.1. Allgemeines

Die Feuerwehr Biberach ist mit

- 207 aktiven Kräften (17 weibliche Mitglieder), davon 124 in der Einsatzabteilung Biberach, jeweils 29 in Stafflangen und Ringschnait und 25 in Mettenberg
- 37 Jugendliche und 67 Alterskameraden
- Spielmannzug mit 30 Mitgliedern
- und circa 450 Einsätze und 100 Brandsicherheitswachen im Jahr

die größte Feuerwehr im Landkreis.

Für die Stadt und die Feuerwehr Biberach bedeutet die anstehende Strukturreform ein höheres Maß an Selbstbestimmung und Finanzhoheit, insbesondere in Hinblick auf (Ersatz-) Beschaffungen von Fahrzeugen und sonstigen Gerätschaften. Zwar fallen künftig einerseits Kosten weg, da die Höhe der Verbandsumlage sinkt und die durch die Einsätze erwirtschafteten Erträge nicht mehr an den Verband abgeführt werden müssen. Andererseits verursacht die Reform aber auch höhere Sach- und Personalkosten auf Seiten der Stadt. Die finanziellen Auswirkungen können noch nicht final beziffert werden.

8.2. Kritik an den bisherigen Strukturen

Die Stadt Biberach begrüßt die Reform des Verbandes aufgrund folgender Kritikpunkte:

8.2.1. Doppelstrukturen

Die bisherigen Strukturen führen dazu, dass viele Arbeitsabläufe, insbesondere Abrechnungen, Kostenbescheide und Beschaffungen, in doppelter Absprache erfolgen. Dies bindet Ressourcen und Zeit. Erschwerend kommt hier hinzu, dass auch die IT des Verbandes mit der der Kommunen nicht kompatibel ist.

8.2.2. Finanzierungsmodell

Der Verband finanziert sich über die Einnahmen, die über die Einsätze der Stützpunktwehren erwirtschaftet werden, den Landeszuschüssen und der Verbandsumlage. Die Stützpunktwehren führen ihre Einnahmen vollumfänglich an den Verband ab. Von diesen Geldern finanziert der Verband Fahrzeugbeschaffungen und den Unterhalt des Fuhrparks und anderer Feuerwehrgerät-

schaft, die Ausrüstung, Wartungs- und Instandsetzungskosten sowie die Dienstkleidung der Stützpunktwehren. Aufseiten des Verbands wird Personal vorgehalten, welches die genannten Tätigkeiten verwaltet und Gebührenbescheide erlässt.

Die großen Kreisstädte Laupheim und Biberach tragen die Hauptfinanzlast des Verbandes. 56 % der erwirtschafteten Einnahmen aus Kostenersätzen sowie 40 % der Zuwendungen des Landes sind Biberach und Laupheim zuzurechnen. Zudem machen die Anteile der großen Kreisstädte auch 50 % der Verbandsumlage aus. Die Stadt Biberach führte beispielsweise im Jahr 2019 eine Verbandsumlage in Höhe von knapp 150.000 EUR ab und erwirtschaftet in den Jahren 2018, 2019 und 2020 Einsatzgelder in Höhe von durchschnittlich 163.000 EUR. Derweil weisen die beiden großen Kreisstädte das größte Gefahrenpotential sowie die höchsten Einsatzzahlen auf.

Insbesondere in Bezug auf die Beschaffung von Dienst- und Schutzkleidung gab es in der Vergangenheit Uneinigkeiten zwischen dem Verband und der Stadt Biberach, was dazu führte, dass die Stadt Biberach hier in Eigenleistung beschafft hat, um die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sachgerecht auszustatten.

8.2.3. Fahrzeugbeschaffungs- und Verteilungskonzepte

Zwar versucht der Verband als „Herrin der Beschaffungen“ bedarfsgerecht zu agieren und den sieben Stützpunktwehren gleichartig gerecht zu werden, dies gelingt aber nicht immer. So steht die Verteilung der Fahrzeuge durch den Verband an die Stützpunktwehren teilweise nicht im Verhältnis zum tatsächlichen Gefahrenpotential. Beispielsweise wurden alle Stützpunktwehren für den „Erstangriff“ mit Überlandhilfen mit mindestens drei Löschfahrzeugen, einer Drehleiter sowie zusätzlichen Fahrzeugen ausgestattet, dies ist zwar für Biberach und Laupheim bedarfsgerecht, nicht aber für kleinere Stützpunktkommunen mit wesentlich weniger Einwohnern und Einsätzen. Die Infrastrukturgrößen von Laupheim und Biberach einerseits und der anderen Stützpunktkommunen andererseits sind kaum vergleichbar und die undifferenzierte Fahrzeugverteilung unglücklich. Die Ungleichbehandlung wird deutlich, wenn das Durchschnittsalter der einzelnen Fuhrparks beleuchtet wird (aktuelle Zahlen werden in der Sitzung vorgestellt).

8.3. Auswirkungen der neuen Strukturen ab dem 1.1.2023

Ab dem 1.1.2023 werden sich die allgemeine Verwaltung des Stützpunktes, die Abwicklung der Finanzen sowie die Personalsituation ändern. Die Stadt Biberach wird überwiegend für die Beschaffung und den Unterhalt des Fuhrparks, der Dienst- und Schutzkleidung, der Wartungs- und Instandsetzungskosten sowie der Feuerwehrgerätschaft der Einsatzabteilung Biberach verantwortlich sein.

Bereits jetzt werden die Einsatzabteilungen der Ortschaften (Mettenberg, Stafflangen und Ringschnait), die Jugendfeuerwehr, die Alterskameraden und der Spielmannzugs eigenständig verwaltet und laufen nicht über den Verband. Das 2012 eingerichtete Feuerwehrbudget liegt für das Jahr 2022 bei 83.000 EUR. Es setzt sich aus einem variablen Anteil, abhängig von der Zahl der aktiven Feuerwehrleute im Vorjahr, sowie einem fixen Anteil, der entsprechend der Größe der Abteilung gestaffelt ist, zusammen. Durch Erstattungen kostenersatzpflichtiger Einsätze der Abteilungen Mettenberg, Ringschnait und Stafflangen werden Gelder in Höhe von circa 15.000 € - 20.000 € im Jahr generiert, welche nicht an den Verband abgeführt werden müssen. Die drei Außenabteilungen verfügen über 5 Fahrzeuge (ab 2022 6, da weiterer MTW in Mettenberg) und 5 Anhänger, für deren Beschaffung, Prüfung, Wartung und Instandsetzung der Stützpunkt Biberach verantwortlich ist. Gleiches gilt für Schutzkleidung, Geräte und Ausrüstung der og. Abteilungen.

Künftig werden die Strukturen der Gesamtfeuerwehr Biberach demnach noch mehr zusammenwachsen, da auch die Einsatzabteilung Biberach, analog zu den Einsatzabteilungen der Ortschaften, eigenständig verwaltet wird.

8.3.1. Finanzielle Auswirkungen

Zusammenfassend stehen den höheren Erträgen künftig auch höhere Aufwendungen gegenüber.

Aufgrund des neuen Finanzierungsmodells des Verbandes reduziert sich die Höhe der Verbandsumlage der Stadt Biberach voraussichtlich um ca. ein Drittel, was Minderaufwendungen in Höhe von ca. 62.000 EUR/Jahr ausmacht. Zudem werden die erwirtschafteten Einsatzgelder in Höhe von ca. 141.000 EUR bis 187.000 EUR (Spannbreite der Jahre 2018, 2019, 2020) als Erträge verbucht und müssen künftig nicht mehr an den Verband abgeführt werden.

Im Gegensatz dazu werden die Aufwendungen der Stadt steigen. Hier ein Auszug der Mehraufwendungen mit Orientierungswerten. Es sei darauf hingewiesen, dass künftige Abschreibungen nicht berücksichtigt sind.

- Haltung von Fahrzeugen: die Versicherungsprämien liefen bis dato über den Verband und werden künftig bei der Stadt Biberach anfallen (Mehraufwendungen von ca. 42.000 EUR/Jahr)
- Unterhaltung des beweglichen Vermögens, Maschinen, Werkzeuge, technische Anlagen: Reparaturen jeglicher Gerätschaften der Einsatzabteilung Biberach wurden bis dato vom Verband übernommen, künftig wird dies Aufgabe der Stadt Biberach sein (Mehraufwendungen von ca. 15.000 EUR/Jahr)
- Einsatzkosten: bis dato ist die Stadt Biberach lediglich für die Entschädigungszahlungen der Mitglieder der Ortschaftswehren aufgekommen, künftig werden alle Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr das Einsatzgeld von 12 EUR/Stunde von der Stadt Biberach erhalten (Mehraufwendungen ca. 135.000 EUR/Jahr)
- Aus- und Fortbildung: bis dato war die Stadt Biberach ausschließlich für Aus- und Fortbildungen der Ortschaftswehren verantwortlich, künftig gilt dies auch zusätzlich für die Einsatzabteilung Biberach (Mehraufwendungen ca. 9.000 EUR/Jahr)
- Dienst- und Schutzkleidung: bis dato hat die Stadt Biberach lediglich die Mitglieder der Ortschaftswehren ausgestattet, künftig gilt dies auch für die Einsatzabteilung Biberach (Mehraufwendungen ca. 15.000 EUR/Jahr)

8.3.2. Finanzhaushalt/Fuhrpark

Die in der Vergangenheit seitens des Verbandes für den Stützpunkt Biberach beschafften Fahrzeuge werden der Stadtverwaltung unentgeltlich und dauerhaft zur Nutzung überlassen, dabei handelt es sich um 18 Fahrzeuge und 5 Anhänger. Mit enthalten sind die Fahrzeuge des ABC-Zugs (Gefahrgutzug), welcher in Kooperation mit der Werkfeuerwehr Boehringer Ingelheim dem ganzen Landkreis zur Verfügung steht. Das sind 23 % des Gesamtfuhrparks des Verbandes. Insgesamt wird der Fuhrpark künftig 24 Fahrzeuge und 10 Anhänger umfassen. Die Stadt Biberach wird künftig für die Wartung, Instandsetzung, Versicherung und weitere laufenden Kosten aufkommen müssen. Gleiches gilt für Ersatzbeschaffungen. Allerdings werden entsprechende Landeszuschüsse, die bis dato an den Verband abgeführt wurden, künftig der Stadt Biberach zufließen.

Da die direkten Beschaffungen des Verbandes entfallen, wird sich auch die Investitionsumlage um mehr als die Hälfte reduzieren, was Minderaufwendungen in Höhe von ca. 25.000 EUR ausmacht.

In den letzten Jahren allerdings wurden seitens des Verbandes keine großen Anschaffungen mehr getätigt, woraus ein gewisser Investitionsstau bei den Stützpunktwehren resultiert.

Ausschließlich für Drehleitern und für Sonderfahrzeuge (Hubrettungsfahrzeug), die für die Sicherstellung der Überlandhilfe erforderlich sind, soll es künftig Sonderregelungen geben. Der entsprechende Bedarf für Sonderfahrzeuge wird zunächst im Rahmen eines kreisweiten Bedarfsplanes ermittelt und die Koordinierung künftiger Beschaffung nach wie vor zentral über den Verband laufen.

8.3.3. Personal

Der Personalbedarf aufseiten der Stadt Biberach wird sich aufgrund des Aufgabenzuwachses erhöhen. Dies gilt zum einen für die Verwaltungstätigkeiten im Hinblick auf die Erstellung von Ersatzbescheiden mit Widerspruchswesen, das Auszahlen der Einsatzgelder und allgemeinen Verwaltungstätigkeiten. Zum anderen gilt es in technischer Hinsicht den neuen Fuhrpark zu verwalten und zu prüfen.

In der Kreiskämmerei stehen insgesamt 1,20 Vollzeitäquivalente zur Verfügung, die insbesondere mit der Bearbeitung von Sachschäden und Kostenbescheiden mit Widerspruchswesen betraut sind. In der Kreisfeuerwehrstelle sind ca. 2,10 Vollzeitäquivalente beschäftigt, die Leistungsverzeichnisse für Beschaffungen erstellen, Gerätschaften und Fahrzeuge ausschreiben, allgemeine Verwaltungstätigkeiten wie Auszahlung von Lehrgängen, Abrechnungen von Gesundheitsuntersuchungen, Führerscheine, Einsatzgelder, etc. übernehmen. In der Kreisgerätewerkstatt sind derzeit 7,0 Vollzeitäquivalente beschäftigt. Dieser Personaleinsatz wird, mit Ausnahme einiger Serviceleistungen der Kreisgerätewerkstatt, an die Kommunen delegiert.

Auf Grundlage dieses Personaleinsatzes sowie mit Hilfe interkommunaler Vergleichswerte wird aufseiten der Stadt Biberach eine konkrete Personalbemessung erfolgen.

8.4. Fazit

Aus Sicht der Stadt Biberach ist die geplante Strukturreform eine gute Kompromisslösung mittels derer es gelingt, die Vorteile des Verbandes zu erhalten und nach wie vor interkommunal zusammenzuarbeiten. Die effiziente und schlagkräftige Struktur der Stützpunktwehren bleibt erhalten, so dass die Überlandhilfe gesichert ist. Gleichwohl werden die Eigenverantwortung sowie das Zusammengehörigkeitsgefühl der Gesamtfeuerwehr Biberach gestärkt und Doppelstrukturen werden abgebaut. Die Stadt begrüßt, dass die Dienstleistungen der Kreisgerätewerkstatt ausgebaut werden und dass Großbeschaffungen, die für die Überlandhilfe erforderlich sind, nach wie vor über den Verband laufen. Auch in Bezug auf die künftig eigenverantwortliche Fahrzeugbeschaffung sind mit Sammelausschreibungen, die über den Verband laufen, Preisvorteile möglich.

Der Personalmehrbedarf und die Auswirkungen auf das Budget sollen mit der gegenständlichen Vorlage zur Kenntnis genommen werden und mit dem Haushalt für das Jahr 2023 beschlossen werden.

Anlagen:

- Modellrechnung – Finanzielle Auswirkungen (Anlage 1, öffentlich)
- Änderung der Verbandssatzung – Stimmanteile (Anlage 2, öffentlich)
- Entwurf Satzung des Kreisfeuerlöschverbandes Biberach (Anlage 3, öffentlich)
- Synopse zur Satzung des Kreisfeuerlöschverbandes Biberach (Anlage 4, öffentlich)

Anlage 1 KFLV

Anlage 2 KFLV

Anlage 3 KFLV

Anlage 4 KFLV